

**Mit neuen Technologien globale Herausforderungen
bewältigen**
–
**Humboldt-Forschungshubs in Afrika und dem Nahen
Osten**
– **Verwendungsbestimmungen** –

(Februar 2026)

Inhalt

Verwendungsbestimmungen (Stand: Februar 2026)

- I. Programmgegenstand und -ziel
- II. Bewilligungsempfänger*in, Förderbetrag verwaltende Stelle
- III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages
- IV. Personal, Sachmittel
- V. Wissenschaftliche Geräte
- VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben
- VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung
- VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen
- IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen
- X. Allgemeine Bestimmungen

Anlage 1 Formular "Vereinbarungen zwischen der Leitung des Humboldt-Forschungshubs und der mit der Verwaltung des Förderbetrages betrauten Heimatinstitution"

Anlage 2 Formular "Abruf des Förderbetrags"

Anlage 3 Formular "Verwendungsnachweis"

Anlage 4 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

I. Programmgegenstand und -ziel

Die Alexander von Humboldt-Stiftung fördert im Rahmen ihrer Alumni-Programme die Stärkung wissenschaftlicher Kapazitäten in Schwellen- und Entwicklungsländern und die langfristige Vernetzung von Alumni in diesen Ländern mit Forschenden in Deutschland.

Aus Mitteln des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt werden ab 2026 bis zu 5 Humboldt-Forschungshubs in den Ländern Ägypten, Äthiopien, Ghana, Jordanien, Kamerun, Kenia, Südafrika oder Türkei gefördert.

Die Finanzierung von Humboldt-Forschungshubs ist ein Instrument der Alumni-Förderung, das Alumni der Förderprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung die Durchführung von langfristigen Forschungskonzepten mit besonderer Relevanz für die Bewältigung von globalen Herausforderungen gemeinsam mit Kooperationspartner*innen an Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland ermöglicht. Besonders hohen Stellenwert genießt die Einbeziehung von Nachwuchsforschenden in die Forschungsk Kooperationen; ermutigt wird auch zur Einbeziehung von Postdoc-Forschenden in Leitungsaufgaben der Humboldt-Forschungshubs.

Es können zudem weitere in wissenschaftlicher Leitungsposition tätige Kooperationspartner*innen an Universitäten und Forschungseinrichtungen in weiteren Ländern Afrikas oder des Nahen Ostens eingebunden werden. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Länder entsprechend den Regelungen des Development Assistance Committee (DAC) öffentliche Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance – ODA) erhalten können. Ausgenommen sind Länder in Kriegssituationen sowie Länder unter Sanktionen mit Einschränkungen des internationalen Zahlungsverkehrs. Für Humboldt-Forschungshubs in Südafrika ist die Einbindung eines*r Kooperationspartners*in in einem anderen afrikanischen Land eine Voraussetzung. Erwartet wird, dass alle Kooperationspartner*innen jeweils eigene, die globale Relevanz des Konzepts verstärkende Forschungsfragen einbringen und verfolgen; erwünscht ist zudem die Einbindung von wirtschaftlichen Akteuren (z. B. Start-ups) in den Ländern der Humboldt-Forschungshubs.

Die Humboldt-Forschungshubs sollen durch gemeinwohlorientierte Nutzung von KI und weiteren Zukunfts- und Schlüsseltechnologien wie digitaler Vernetzung, Robotik, von Ergebnissen der Raumfahrtforschung, etc. innovative Lösungen für globale Herausforderungen erarbeiten. Als „global“ verstanden werden solche Herausforderungen, die für Länder des globalen Südens (und insbesondere der betreffenden Länder der Humboldt-Forschungshubs) wie des globalen Nordens (und insbesondere Deutschlands) gleichermaßen bestehen, wenn auch mit Unterschieden in Intensität und Erscheinungsformen – z. B. in so entscheidenden Bereichen wie Zukunftsenergien, Klimawandelanpassung, digitale Sicherheit, Gesundheit, Wasserversorgung, Wirtschaft, natürliche Ressourcen, Krisenvorsorge, Mobilität, etc.

II. Bewilligungsempfänger*in, Förderbetrag verwaltende Stelle

Bewilligungsempfänger*in ist die Leitung des Humboldt-Forschungshubs. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Heimatinstitution der Leitung des Humboldt-Forschungshubs die Verwaltung des Förderbetrages im Namen und für Rechnung der Leitung des Humboldt-Forschungshubs treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist eine Vereinbarung zu treffen und vor der

Auszahlung der ersten Tranche des Förderbetrages der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Der Förderbetrag wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) durch die Leitung des Humboldt-Forschungshubs an deren Heimatinstitution überwiesen. Die Überweisung erfolgt auf ein hierfür vorgesehenes Bankkonto der Heimatinstitution. Die Verwaltung des Förderbetrages erfolgt auf einem eigens für den Humboldt-Forschungshub eingerichteten prüfungs- und revisionssicherem Projektkonto.

III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages

Die Förderung des Humboldt-Forschungshubs ist auf fünf Jahre befristet und beträgt insgesamt bis zu 800.000 EUR. Der Förderbetrag und der Förderzeitraum ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung. Die Förderung des vierten und fünften Jahres steht unter dem Vorbehalt einer positiven Zwischenbegutachtung im dritten Jahr der Förderung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Leitung des Humboldt-Forschungshubs muss den Förderbetrag zur Durchführung des beantragten Forschungskonzepts am Humboldt-Forschungshub in dem betreffenden Land in Kooperation mit den Instituten des*r Kooperationspartners*in in Deutschland und ggf. einem weiteren Land Afrikas bzw. des Nahen Ostens verwenden. Aus dem Förderbetrag dürfen alle Ausgaben bestritten werden, die diesem Zweck dienen, insbesondere für folgende Ausgabearten:

- Beschäftigung von Nachwuchsforschenden am Humboldt-Forschungshub und an kooperierenden Instituten in Afrika und dem Nahen Osten;
- wechselseitige Aufenthalte und Mobilität der Kooperationspartner*innen und Nachwuchsforschenden;
- Forschungsaufenthalte der Leitung des Forschungshubs in Deutschland;
- Durchführung gemeinsamer Workshops und Tagungen am Forschungshub und kooperierenden Instituten, Teilnahme an Konferenzen;
- Wissenschaftliche Geräte (nur für den Humboldt-Forschungshub und ggf. kooperierende Institute in Afrika und dem Nahen Osten), Verbrauchsmittel, Fachliteratur, Sonstiges (max. 60.000 EUR pro Jahr);
- Gehaltsaufstockungen für die Leitung des Humboldt-Forschungshubs sowie für in wissenschaftlicher Leitungsposition tätige Kooperationspartner*innen an Instituten in Afrika und dem Nahen Osten (max. 30.000 EUR pro Jahr);
- Managementkosten (max. 20.000 EUR pro Jahr).

Die jährlichen Maximalbeträge der Ausgabearten „Managementkosten“ und „Gehaltsaufstockungen“ dürfen nicht überschritten werden.

Der der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich. Die Ansätze der Ausgabearten dürfen jedoch – mit Ausnahme der Ausgabearten „Managementkosten“ und „Gehaltsaufstockungen“ – ohne Rücksprache mit der Alexander von Humboldt-Stiftung um bis zu 20 % überschritten werden, sofern bei der jeweils anderen Ausgabeart die entsprechende Einsparung erfolgt. Dabei sind Bemerkungen im Bewilligungsschreiben verbindlich; insbesondere dürfen Mittelkürzungen für bestimmte Teile des Antrags nicht umgangen werden. Darüber hinausgehende Umdispositionen, die aufgrund des Verlaufs der Forschungsarbeiten am Humboldt-Forschungshub

notwendig werden, sind möglich, bedürfen aber der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Dem Antrag sind eine Begründung und eine Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.

Die Ausgabeart „Managementkosten“ darf zur Deckung aller Ausgaben verwendet werden, die dem Auf- und Ausbau des Humboldt-Forschungshubs dienen, einschließlich sogenannter indirekter Projektausgaben. Sie kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und / oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Energieverbrauch, IT-Infrastruktur, Prüfungstätigkeiten).

Die Ausgabeart „Gehaltsaufstockungen“ darf zur Zahlung von Gehaltsaufstockungen für die Leitung des Humboldt-Forschungshubs sowie für in wissenschaftlicher Leitungsposition tätige Kooperationspartner*innen an Instituten in Afrika und dem Nahen Osten verwendet werden – in Abstimmung mit der jeweiligen Heimatinstitution und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen und (außer-)tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Regelungen.

Für Forschungsaufenthalte gelten die Stipendienrichtlinien der Alexander von Humboldt-Stiftung in der jeweils aktuellen Fassung. Tagesgelder zur Deckung des Lebensunterhaltes dürfen nur in landes- bzw. ortsüblicher Höhe gewährt werden, jedoch maximal in Höhe der geltenden Stipendiensätze der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Der Förderbetrag ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Förderbetrag wird in der Regel in vierteljährlichen Tranchen entsprechend dem Finanzierungsplan zur Verfügung gestellt. Bei Überweisungen ins Ausland gilt der von der beauftragten Bank zu Grunde gelegte Wechselkurs. Die erste Tranche wird alsbald angewiesen, nachdem der*die als Leitung des Humboldt-Forschungshubs ausgewählte Wissenschaftler*in die Förderung durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung angenommen und die unterzeichneten "Vereinbarungen zwischen der Leitung des Humboldt- Forschungshubs und der mit der Verwaltung des Förderbetrages betrauten Heimatinstitution" (siehe Vordruck in der Anlage 1) sowie den Abruf des Förderbetrags (siehe Vordruck in der Anlage 2) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt hat.

Die Auszahlung des Förderbetrages steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

IV. Personal, Sachmittel

Die Leitung des Humboldt-Forschungshubs und deren Heimatinstitution treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt wird. Die Heimatinstitution vertritt die Leitung des Humboldt-Forschungshubs in der Funktion als Arbeitgeber. Dabei werden die für die Heimatinstitution maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde gelegt. Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Bei der Verwendung des Förderbetrages im Ausland sind die örtlich maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zugrunde zu legen (insbesondere in Bezug auf Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht). Dies gilt gleichermaßen bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte. Vergütungen dürfen nur in landes- bzw. ortsüblicher Höhe gewährt werden; das gilt auch für den Einsatz von Mitteln für Sachaufwendungen (insbesondere für Reisen). Die Leitung

des Humboldt-Forschungshubs kann der Heimatinstitution aus dem Förderbetrag Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen, insbesondere für Nachwuchsforschende und Gastwissenschaftler*innen aus dem Ausland. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen die ortsüblichen Beträge herangezogen werden.

V. Wissenschaftliche Geräte

Aus dem Förderbetrag finanzierte wissenschaftliche Geräte können nur für den Humboldt-Forschungshub bzw. die Heimatinstitution weiterer Kooperationspartner*innen in Afrika und dem Nahen Osten angeschafft werden.

Die wissenschaftlichen Geräte werden von der Heimatinstitution der Leitung des Humboldt-Forschungshubs im Namen und für Rechnung der Leitung des Humboldt-Forschungshubs erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der Heimatinstitution der Leitung des Humboldt-Forschungshubs bzw. der*des Kooperationspartnerin* Kooperationspartners über, sind – sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – nach den dort geltenden Regeln zu inventarisieren und mindestens 10 Jahre zu wissenschaftlichen Zwecken der Leitung des Humboldt-Forschungshubs bzw. der*des Kooperationspartnerin* Kooperationspartners und ihrer*seiner Fachkolleg*innen verwenden. Die Leitung des Humboldt-Forschungshubs bzw. der*die Kooperationspartner*in und dessen*deren Heimatinstitution stellen sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass die Leitung des Humboldt-Forschungshubs bzw. der*die Kooperationspartner*in während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Heimatinstitution und der Leitung des Humboldt-Forschungshubs bzw. dem*der Kooperationspartner*in – letztere*r im Einvernehmen mit der Leitung des Humboldt-Forschungshubs – möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben

Die Leitung des Humboldt-Forschungshubs hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt ihrer Heimatinstitution. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen im betreffenden Land und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sowie die Finanzierung durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen der vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt finanzierten Humboldt-Forschungshubs an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.

Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek – veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)).

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus zwei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts und dem Schriftzug. Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by".
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Zusätzlich zum Logo der Alexander von Humboldt-Stiftung ist bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit – beispielsweise Messen, Internetauftritten, Vorträgen oder anderen – zudem das Logo des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt mit dem Zusatz „Gefördert vom“ gut sichtbar anzubringen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden. Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen und Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der jeweiligen Heimatinstitution zu klären.
- Für das Rechtsverhältnis zwischen der Leitung des Humboldt-Forschungshubs und deren Heimatinstitution gelten die örtlich maßgebenden Regelungen über Arbeitnehmererfindungen.

Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der Leitung des Humboldt-Forschungshubs und deren Heimatinstitution vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen

Zum 28. Februar eines jeden Jahres sind von der Leitung des Humboldt-Forschungshubs für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Zwischen-)Nachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung einzureichen (siehe Vordruck in der Anlage 3). Spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht der Leitung des Humboldt-Forschungshubs sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Gesamt-)Nachweises (siehe Vordruck in der Anlage 3) einzureichen. Die Originale der Verwendungsnachweise sind ebenso wie die Ausgabenbelege bei der Heimatinstitution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre.

In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachtenden der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt werden. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich eine Auswertung dieser Berichte und deren Veröffentlichung vor. Soweit die Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z. B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Stiftung wird insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit der Leitung des Humboldt-Forschungshubs abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages ist von der Leitung des Humboldt-Forschungshubs zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die die Heimatinstitution der Leitung des Humboldt-Forschungshubs im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt. Unterhält diese Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Förderbetrages zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein*e externe*r Prüfer*in mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Kosten hierfür können aus der Ausgabearbeit „Managementkosten“ getragen werden.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel aus dem Förderbetrag müssen unverzüglich und unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, der DLR-Projektträger, das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären die Leitung des Humboldt-Forschungshubs und die Heimatinstitution schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Die Leitung des Humboldt-Forschungshubs ist verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Leitung des Humboldt-

Forschungshubs auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten hat.

Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich die Leitung des Humboldt-Forschungshubs:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall von mehr als nur unwesentlichen Änderungen des Forschungskonzepts;
2. bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten insbesondere einzuhalten:
 - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 4);
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen,
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
 - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
 - c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;
 - beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der

Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen;

- beim Einsatz der erhaltenen Förderung die Bestimmungen des jeweils aktuellen Haushaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, wonach die Mittel nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden dürfen und nicht an Empfänger gegeben werden dürfen, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen;
3. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich über die Beantragung oder den Erhalt weiterer Fördergelder für den Humboldt-Forschungshub zu informieren;
 4. die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (siehe VII.)

X. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Bewilligung.

Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, die Förderung einzustellen und den bewilligten Förderbetrag oder Teile davon zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn

- die Leitung des Humboldt-Forschungshubs während des Förderzeitraumes oder zuvor im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Bewilligung des Förderbetrages entgegengestanden hätten, wären sie der Alexander von Humboldt-Stiftung bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 4);
- Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung nachträglich entfallen sind;
- die Leitung des Humboldt-Forschungshubs die Förderung abbricht;
- erkennbar wird, dass die Leitung des Humboldt-Forschungshubs sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht;
- der Leitung des Humboldt-Forschungshubs eine Einreise in die oder ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verweigert wird;
- die Leitung des Humboldt-Forschungshubs an terroristischen Aktivitäten mitwirkt oder terroristische Aktivitäten unterstützt.

Bei Beendigung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Humboldt-Forschungshubs eingestellt und bei Vorausleistung für die Zeit nach der

Beendigung zurückgefordert. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sowie bei gravierenden Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind, sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

In sonstigen Fällen der Beendigung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Eine Rückgewährungspflicht besteht auch nach dem Ende der Förderung. Hat die Leitung des Humboldt-Forschungshubs den Grund nicht zu vertreten, so können ihr die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Leitung des Humboldt-Forschungshubs zumutbar sind. Änderungen werden der Leitung des Humboldt-Forschungshubs rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Leitung des Humboldt-Forschungshubs nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

Stand: Februar 2026

Humboldt-Forschungshubs

**Vereinbarungen zwischen der Leitung des Humboldt-Forschungshubs und
der mit der Verwaltung des Förderbetrages betrauten Heimatinstitution**

Leitung des Humboldt-Forschungshubs:

**Mit der Verwaltung des Förderbetrages
betraute Heimatinstitution:**

Die oben genannte Institution und die Leitung des Humboldt-Forschungshubs treffen folgende Vereinbarungen:

a) Zweckbestimmung und Verwaltung des Förderbetrages:

Der Förderbetrag ist zur Durchführung des Forschungskonzepts mit besonderer Relevanz für die Bewältigung von globalen Herausforderungen am Humboldt-Forschungshub in Kooperation mit Partnerinstitutionen in Deutschland und ggf. Afrika bzw. dem Nahen Osten bestimmt. Die mit der Verwaltung des Förderbetrages betraute Heimatinstitution hat die den Bewilligungsdokumenten beigefügten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird die Leitung des Humboldt-Forschungshubs unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Für die Verwaltung des Förderbetrages wird ein gesondertes prüfungs- und reversionssicheres Projektkonto eingerichtet, über das die Leitung des Forschungshubs das alleinige Verfügungsrecht hat. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

b) Vereinbarung über die Verwaltung des Förderbetrages sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (Verpflichtungserklärung; vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):

Die Leitung des Humboldt-Forschungshubs hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt ihrer Heimatinstitution. Sie vertritt die Leitung des Humboldt-Forschungshubs in der Funktion als Arbeitgeber, übernimmt die Verwaltung des Förderbetrages und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

c) Vereinbarung über Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII.):

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Leitung des Humboldt-Forschungshubs und deren Heimatinstitution gelten die örtlich maßgebenden Regelungen über Arbeitnehmererfindungen.

d) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):

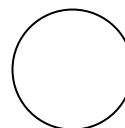
Die Alexander von Humboldt-Stiftung, der DLR-Projekträger, das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

e) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift der Leitung des Humboldt-Forschungshubs

Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die mit der Verwaltung des Förderbetrages betraute Heimatinstitution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten



Ort und Datum

Name der*des Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Humboldt-Forschungshubs / Humboldt Research Hubs Abruf des Foerderbetrages / Fund Request

Leitung des Humboldt-Forschungshubs / Head of the Humboldt Research Hub:

Mit der Verwaltung des Foerderbetrages betraute Heimatinstitution /
Home institution entrusted with the administration of funds:

Benötigter Förderbetrag / Funds required:

Jahr / Year	2026	2027	2028	2029	2030	2031
1. Personalmittel / Human resources						
1.1. Gehaltsaufstockungen für die Leitung des Forschungshubs und Kooperationspartner*innen in Afrika und dem Nahen Osten - max. 30.000 EUR p.a. / <i>Salary supplements for the head of the Research Hub and collaborative partners in Africa and Middle East - max. 30,000 EUR p.a.</i> AZA 0812	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.2 Beschäftigung von Nachwuchsforschenden am Forschungshub und an kooperierenden Instituten in Afrika und dem Nahen Osten / <i>Employment of junior researchers at the Research Hub and at cooperating institutes in Africa and Middle East</i> AZA 0812	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2. Sachmittel / Material resources						
2.1 Wechselseitige Aufenthalte und Mobilität der Forschungshubleitungen, Kooperationspartner*innen und Nachwuchsforschenden / <i>Reciprocal visits and mobility for the head of the Research Hub, collaborative partners and junior researchers</i> AZA 0844	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.2 Teilnahme an Konferenzen / <i>Conference participation</i> AZA 0845	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.3 Workshops und Tagungen am Forschungshub und kooperierenden Instituten / <i>Workshops and conferences at the Research Hub and at cooperating institutes</i> AZA 0835	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.4 Wissenschaftliche Geräte und Verbrauchsmittel (max. 60.000 EUR p.a / <i>Scientific equipment and consumables (max. 60,000 EUR p.a.)</i>						
2.4.1 Wissenschaftliche Geräte über 800 EUR / <i>Scientific Equipment exceeding 800 EUR</i> AZA 0850	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.4.2 Verbrauchsmittel, Fachliteratur, Konferenzgebühren, Wissenschaftliche Geräte bis 800 EUR, Sonstiges / <i>Consumables, scientific literature, conference fees, scientific equipment up to 800 EUR, sundries</i> AZA 0842	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3. Managementkosten zum Auf- und Ausbau des Forschungshubs (max. 20.000 EUR p.a.) / <i>Management costs to set up and support the Research Hub (max. 20,000 EUR p.a.)</i> AZA 0865	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe / Total	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

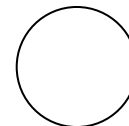
Die Auszahlung erfolgt in Tranchen – je nach Veruegbarkeit der Haushaltsmittel – sobald wie moeglich. / *Payments are made in instalments and are effected – depending on the availability of budgetary means – as soon as possible.*

Kontoverbindung: / Bank account:

Kontoinhaber/in / <i>Account holder</i>	
Name der Bank / <i>Name of the bank</i>	
Bankleitzahl (BLZ) / <i>Bank code number / BIC</i>	
Kontonummer / <i>Account number / IBAN</i>	
Verwendungszweck / <i>Intended use</i>	

Ort und Datum / *Place and date*

Eigenhaendige Unterschrift der Leitung des Forschungshubs/
Head of Research Hub's personal signature



Wir haben bei der Erstellung dieses Foerderbetragabrufes mitgewirkt / *We have assisted in the preparation of this Fund Request:*

Bezeichnung und ggf. Dienststempel der Stelle, die zustaendig ist, den Humboldt-Forschungshub im Bereich Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten. /
Designation and, if applicable, official stamp of the department authorised to represent the Humboldt Research Hub in personnel and business matters.

Ort und Datum / *Place and date*

Name des*der Unterzeichnenden/
Name of Signatory

Eigenhaendige Unterschrift/
Personal signature

Humboldt-Forschungshub / Humboldt Research Hub
Zwischennachweis / Verwendungsnachweis – nicht Zutreffendes bitte streichen
Interim Report / Report on the Use of Funds – delete as applicable

Nachweiszeitraum von – bis / <i>Report period from – to</i>	
Leitung des Forschungshubs / <i>Head of Research Hub</i>	
Mit der Verwaltung des Foerderbetrages betraute Heimatinstitution / <i>Home institution entrusted with the administration of funds:</i>	
Foerderbetrag (gesamt) / <i>Funding amount (total):</i>	
Foerderzeitraum (gesamt) von – bis / <i>Funding period (total) from – to:</i>	

A. Sachbericht (bitte als separate Anlage) / **Report on Work Carried Out and Results Achieved** (please attach a separate enclosure)

B. Zahlenmaessiger Nachweis / Numerical report

Lokale Waehrung
[1] / *Local currency* [1] EUR

Kassenbestand zu Beginn des Nachweiszeitraumes / <i>Cash balance at the beginning of the report period</i>	0,00 XOF	0,00 €
Im Nachweiszeitraum zugeflossener Foerderbetrag / <i>Funds accrued during the report period</i>	0,00 XOF	0,00 €
Summe verfuegbarer Foerderbetrag im Nachweiszeitraum / Total disposable funding amount during the report period	0,00 XOF	0,00 €

Daraus geleistete Ausgaben / Expenses paid:

1. Personalmittel / Human resources:	0,00 XOF	0,00 €
1.1 Gehaltsaufstockungen für die Leitung des Forschungshubs und Kooperationspartner*innen in Afrika und dem Nahen Osten / <i>Salary supplements for the head of the Research Hub and collaborative partners in Africa and Middle East (AZA 0812)</i>	0,00 XOF	0,00 €
1.2 Beschaeftigung von Nachwuchsforschenden am Forschungshub und an kooperierenden Instituten in Afrika und dem Nahen Osten / <i>Employment of junior researchers at the Research Hub and at cooperating institutes in Africa and Middle East (AZA 0812)</i>	0,00 XOF	0,00 €
2. Sachmittel / Material resources:	0,00 XOF	0,00 €
2.1 Wechselseitige Aufenthalte und Mobilitaet der Forschungshubleitungen, Kooperationspartner*innen und Nachwuchsforschenden / <i>Reciprocal visits and mobility for the head of the Research Hub, collaborative partners and junior researchers (AZA 0844)</i>	0,00 XOF	0,00 €
2.2 Teilnahme an Konferenzen / <i>Conference participation (AZA 0845)</i>	0,00 XOF	0,00 €
2.3 Workshops und Tagungen am Forschungshub und kooperierenden Instituten / <i>Workshops and conferences at the Research Hub and at cooperating institutes (AZA 0835)</i>	0,00 XOF	0,00 €
2.4 Wissenschaftliche Geraete und Verbrauchsmittel / <i>Scientific equipment and consumables</i>	0,00 XOF	0,00 €
2.4.1 Wissenschaftliche Geräte über 800 EUR / <i>Scientific Equipment exceeding 800 EUR (AZA 0850)</i>	0,00 XOF	0,00 €
Gegenstaende, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) uebersteigt, sind am Humboldt-Forschungshub inventarisiert. Sie stehen nach Ablauf des Foerderzeitraumes weiterhin wissenschaftlichen Zwecken zur Verfuegung. / <i>Items with a procurement or production value of more than 800 EUR (excluding purchase tax) are included in the inventory of the Humboldt Research Hub. They are available to be used for scientific purposes as of the end of the funding period.</i>		
2.4.2 Verbrauchsmittel, Fachliteratur, Konferenzgebühren, Wissenschaftliche Geräte bis 800 EUR, Sonstiges / <i>Consumables, scientific literature, conference fees, scientific equiqtment up to 800 EUR, sundries (AZA 0842)</i>	0,00 XOF	0,00 €
3. Managementkosten zum Auf- und Ausbau des Forschungshubs / Management costs to set up and support the Research Hub (AZA 0865)	0,00 XOF	0,00 €

Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum / Total expenditure during the report period	0,00 XOF	0,00 €
Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes / Cash balance at the end of the report period	0,00 XOF	0,00 €

[1] Der Verwendungsnachweis ist in jener Waehrung zu fuehren, in der der Foerderbetrag dem Humboldt-Forschungshub zugeflossen ist. / *The Report on the Use of Funds must be provided in the currency in which the funding amount was received by the Humboldt Research Hub.*

Nach Vorlage einer Digitalkopie des Verwendungsnachweises bei der Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Ausgabenbelege und das Original des Verwendungsnachweises an der Heimatinstitution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt, mindestens sechs Jahre. / *After submitting a digital copy of the Report on the Use of Funds to the Alexander von Humboldt Foundation, the receipts as well as the original of the Report on the Use of Funds will be retained by the home institution for the period stated in its regulations, for at least six years.*

Der Sachbericht ist als Anlage beigefuegt. / *The Report on Work Carried Out and Results Achieved is included as an enclosure.*

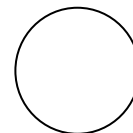
Die Verwendungsbestimmungen sind beachtet worden. / *The Regulations on the Use of Funds have been observed.*

Der Foerderbetrag ist wirtschaftlich und sparsam verwendet worden. / *The funding amount has been used economically and prudently.*

Ort und Datum / *Place and date*

Eigenhaendige Unterschrift der Leitung des Humboldt- Forschungshubs /
Personal signature of the Head of the Humboldt Research Hub

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestaetigt / *It is hereby certified that the above-cited facts and figures are correct:*



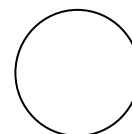
Bezeichnung und ggf. Dienststempel der Stelle, die zustaendig ist, den Humboldt-Forschungshub im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten / *Designation and, if applicable, official stamp of the department authorised to represent the Humboldt Research Hub in personnel and business matters.*

Ort und Datum / *Place and date*

Name des*der Unterzeichnenden / *Name of signatory*

Eigenhaendige Unterschrift /
Personal signature

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Foerderbetrages und Uebereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestaetigt / *It is hereby certified that the funding amount has been used in accordance with the stated purpose as well as economically and prudently and, furthermore, that the transactions and receipts correspond with the data:*



Bezeichnung und ggf. Stempel der Pruefungseinrichtung / *Designation and, if applicable, stamp of the auditing body*

Bitte ankreuzen / Please tick:

- Es handelt sich hierbei um eine zur internen Pruefung befugte Einrichtung der Heimatinstitution. / *Department of the home institution authorised to conduct internal audits.*
- Es handelt sich hierbei um eine externe Pruefungseinrichtung / *External auditor.*

Ort und Datum / *Place and date*

Name des/r Unterzeichnenden / *Name of signatory*

Eigenhaendige Unterschrift /
Personal signature

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung der Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:
 - **Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:**
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung¹ (Dual Use, Ethik) zu berücksichtigen und diese unter Abschätzung von Chancen und Risiken zu dokumentieren;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren.
 - **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:**
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
 - **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:**
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

¹ Vgl. [Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

- **Wissenschaftliche Veröffentlichungen:**

- wissenschaftliche Veröffentlichungen lege artis nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Falschangaben wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, oder durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. **Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung** in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

- 2.1.4. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen. Zu den unverzichtbaren Erwartungen an Geförderte gehört auch, dass sie andere Menschen nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, etwa bezogen auf Nationalität, Religion, Geschlecht, Ethnie oder sexuelle Orientierung, herabsetzen, aus solchen Gründen zur Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen:

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianer*in“;
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).

- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstrations, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstrations der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem von der DFG eingesetzten Gremium Ombudsman für die Wissenschaft oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellende für Fördermaßnahmen, Gastgebende von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse und Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls der Alexander von Humboldt-Stiftung nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.